

## Haushaltssatzung

### der Stadt Linden, Landkreis Gießen, für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am 31.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

<b>im Ergebnishaushalt</b>	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	-23.612.179 EUR 25.537.531 EUR 1.925.352 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von	0 EUR 0 EUR 0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	1.925.352 EUR
<b>im Finanzhaushalt</b>	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.067.642 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	273.600 EUR -3.748.100 EUR -3.474.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	0 EUR -328.252 EUR -328.252 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 4.870.394 EUR
festgesetzt.	

Der Haushalt wird durch die Entnahme von Rücklagen im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 332 v.H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 365 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch zu nehmen.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Als nicht erheblich im Sinne des § 100 ff. Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig, gelten
1. im Ergebnishaushalt
    - a. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
    - b. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 20% der im maßgeblichen Teilergebnishaushalt zu einem Budget verbunden zahlungswirksamen Aufwendungen, höchstens jedoch 10.000 EUR im Einzelfall.
  2. im Finanzhaushalt
    - a. überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 20% der im jeweiligen Teilfinanzhaushalt insgesamt veranschlagten Auszahlungen, höchstens jedoch 25.000 EUR im Einzelfall;
    - b. außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die zweckentsprechende Verwendung bei über- und außerplanmäßigen zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen entstehen, gelten bis zur Höhe des Zuwendungsbetrages grundsätzlich als genehmigt.
- (3) Für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 5 HGO gelten die Grenzen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Linden, den 31.03.2020

DER MAGISTRAT

gez.  
Jörg König  
Bürgermeister